

## **Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 12.12.2019**

### **Zu TOP : 7.4**

#### **zur Einbringung des Haushaltes 2020**

**Einreicher: Detlef Lindner Fraktion Bürger für Stralsund**

**Vorlage: kAF 0143/2019**

Anfrage:

1. Wann wird der Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 in die Bürgerschaft eingebracht?
2. Weshalb erfolgt die Einbringung erst so spät?
3. Wurden die vielen Träger bereits darüber informiert, dass sie wieder mit Zahlungsverzögerungen durch die vorläufige Haushaltsführung zu rechnen haben oder gibt es bereits Vorhaben der Verwaltung um dieses zu verhindern?

Frau Steinfurt beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1.:

Der Haushaltsplanentwurf 2020 befindet sich gegenwärtig in der Abstimmungsphase innerhalb der Verwaltung. Der Entwurf wird der Bürgerschaft zur 1. Lesung am 05.03.2020 vorgelegt werden. Die Beschlussfassung könnte nach Beratungen in den Ausschüssen und Fraktionen demzufolge in der Sitzung am 02.04.2020 erfolgen.

zu 2.:

Ursache der späten Einbringung ist der Zeitverzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. Der Hansestadt Stralsund ist es in diesem Jahr erstmals gelungen, zwei Jahresabschlüsse aufzustellen. In der heutigen Sitzung wird voraussichtlich noch die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgen, so dass dann auch zwei Jahresabschlüsse festgestellt worden sind.

Der Rhythmus zur Aufstellung von mindestens zwei Jahresabschlüssen zur Nachholung soll im kommenden Jahr fortgesetzt werden, damit die Hansestadt Stralsund schnellstmöglich verbindliche Daten zur Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vorweisen kann. Dies ist die Grundlage für die Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit auch entscheidende Voraussetzung zur rechtsaufsichtlichen Beurteilung und Genehmigung kommender Haushalte.

Durch die Einbindung aller Ressourcen in die Aufstellung der Jahresabschlüsse wurde das Planaufstellungsverfahren 2020 über einen längeren Zeitraum gestreckt.

zu 3.:

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gelten gemäß § 49 KV M-V bis zur öffentlichen Bekanntmachung, d.h. die Rechtskraft kann erst nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eintreten. Die Genehmigung wurde in der Vergangenheit aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse bei einer ausgewiesenen weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund seit vielen Jahren erst zur Mitte des Jahres und auch später erteilt. Einzige Ausnahme war bisher das Jahr 2019. Hier gab es durch den Doppelhaushalt 2018/2019 keine Beschränkungen.

Mit den Änderungen zur Kommunalverfassung vom 23. Juli 2019 wurden auch die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung klarer formuliert, was einer verbesserten Rechtsanwendung dienen soll.

Im § 49 Abs. 1 KV M-V wird in Nr. 3 erstmals separat auf den freiwilligen Aufgabenbereich während der vorläufigen Haushaltsführung eingegangen. Es wird klargestellt, dass auch nicht vertraglich abgesicherte freiwillige Leistungen in dem Umfang getätigt werden dürfen, der notwendig ist, um den Wegfall einer bisher wahrgenommenen freiwilligen Aufgabe zu vermeiden, die nach dem Willen der Gemeindevertretung fortgeführt werden soll. Notwendig ist es dann, wenn z.B. ein von der Gemeinde in Haushaltsvorjahren geförderter Träger schlüssig nachweist, dass die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben aus eigenen Mitteln ausgeschöpft wurden.

In dem neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass das Etatrecht der Gemeindevertretung bei Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Leistungen in der satzungslosen Zeit gewahrt wird, in dem entsprechende Leistungen nur erbracht werden dürfen, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat. Unverändert ist eine pauschale Förderung der Aufgabe im bisherigen oder geplanten Umfang während der vorläufigen Haushaltsführung nicht statthaft, es hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Auszahlungen und Aufwendungen für eine neue freiwillige Leistung sind nicht unabweisbar und damit während der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen.

Freie Träger, die auf Co-Finanzierungsanteile der Hansestadt Stralsund angewiesen sind, wurden bereits teilweise über die Einschränkungen nach Auskunft der Fachabteilungen informiert bzw. sind ihnen die Einschränkungen aus den Vorjahren bekannt. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen. Auch hier sind Veranstalter von bereits bekannten Veranstaltungen informiert, in anderen Fällen erfolgt die Information im Rahmen der Nachfrage zu einer Förderung bzw. nunmehr neu unter Anwendung der klarstellenden neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, so dass zumindest mit Haushaltsbeschluss bei Nachweis der Notwendigkeit Auszahlungen vorgenommen werden können.

Auf Nachfrage von Herrn Lindner erläutert Frau Steinfurt, dass in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung keine neuen Aufträge ausgelöst werden können. Gesetzlich vorgegebene und vertraglich untersetzte Aufgaben können jedoch ausgeführt werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Steffen Behrendt

Stralsund, 18.12.2019